

BMBWF - II/5 (Dienst- und besoldungsrechtliche
Legistik)

Mag.^a Natalia Czakler
Sachbearbeiterin

natalia.czakler@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2388
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2021-0.252.716

**1. Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des
Schulwesens**
**2. Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und
Erziehungstätigkeiten**
Valorisierungsfaktoren ab 1. September 2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 10/2021

Verteiler: VII

Sachgebiet: Schul- und Besoldungsrecht, Budget- und Rechnungswesen

Inhalt: Abgeltung, Valorisierungsfaktor

Geltungsdauer: unbefristet

Rechtsgrundlage: BGBl. Nr. 314/1976 idF. BGBl. I Nr. 153/2020
BGBl. Nr. 656/1987 idF. BGBl. I Nr. 56/2016

1. In der Zeit von 1. September 2021 bis 31. August 2022 gebühren gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz), BGBl. Nr. 314/1976, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2020, den in den Anlagen I und Ia dieses Gesetzes angeführten Prüferinnen und Prüfern bzw. Mitgliedern einer Prüfungskommission die dort angeführten Beträge jeweils

multipliziert mit dem Faktor 3,777547 (€ 2.732,30 : € 723,3; Gesamterhöhung seit Inkrafttreten des Gesetzes: 277,7547%).

Die sich danach ergebenden Beträge sind gemäß § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Weise zu runden, dass Restbeträge unter fünf Cent vernachlässigt und Restbeträge von fünf und mehr Cent auf volle zehn Cent aufgerundet werden.

Gemäß Anlagen I und Ia in Zusammenhalt mit § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben sich somit folgende Beträge:

nicht valorisierte Beträge	valorisierte Beträge ab 1. September 2021
€ 0,3	€ 1,10
€ 0,5	€ 1,90
€ 0,6	€ 2,30
€ 0,7	€ 2,60
€ 1,1	€ 4,20
€ 1,4	€ 5,30
€ 1,7	€ 6,40
€ 1,8	€ 6,80
€ 2,1	€ 7,90
€ 2,7	€ 10,20
€ 2,8	€ 10,60
€ 3,3	€ 12,50
€ 3,5	€ 13,20
€ 4,1	€ 15,50
€ 4,2	€ 15,90
€ 4,7	€ 17,80
€ 6,3	€ 23,80
€ 7,0	€ 26,40
€ 8,4	€ 31,70
€ 9,7	€ 36,60
€ 11,1	€ 41,90
€ 42,6	€ 160,90
€ 55,9	€ 211,20
€ 56,7	€ 214,20
€ 68,1	€ 257,30

- In der Zeit ab 1. September 2021 gebühren gemäß § 1 Absatz 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz),

BGBI. Nr. 656/1987, in der Fassung BGBI. I Nr. 56/2016, die in § 1 Absätze 4 bis 6 dieses Gesetzes angeführten Vergütungen jeweils multipliziert mit dem Faktor 2,143989 (€ 2.732,30 : € 1.274,4; Gesamterhöhung seit Inkrafttreten des Gesetzes 114,3989%).

Die sich danach ergebenden Beträge sind gemäß § 1 Absatz 8 dieses Gesetzes in der Weise zu runden, dass Restbeträge unter fünf Cent vernachlässigt und Restbeträge von fünf Cent und mehr auf volle zehn Cent aufgerundet werden.

Es ergeben sich somit gemäß § 1 Absätze 4 bis 6 in Zusammenhalt mit § 1 Absätze 7 und 8 dieses Gesetzes folgende Beträge:

nicht valorisierte Beträge	valorisierte Beträge ab 1. September 2021
€ 1,5	€ 3,20
€ 2,2	€ 4,70
€ 2,9	€ 6,20
€ 14,5	€ 31,10
€ 16,7	€ 35,80
€ 20,2	€ 43,30
€ 21,8	€ 46,70
€ 29,4	€ 63,00
€ 41,1	€ 88,10

Wien, 30. Juni 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Josef Schmidlechner

Beilage: Aufstellung zu den Anlagen I und Ia des Prüfungstaxengesetzes und zum Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz.

Elektronisch gefertigt